

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Energy Schweiz.

- 1.1 Die «Energy Schweiz Gruppe» besteht aus der Energy Schweiz Holding AG und ihren aktuellen und künftigen Tochtergesellschaften, derzeit die Energy Schweiz AG («**Energy Schweiz**») und die Energy Media AG (nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy Gruppe**»).
- 1.2 Mit der Energy Gruppe sind derzeit die Radiosender Energy Zürich (Energy Zürich AG), Energy Bern (Energy Bern AG), Energy Basel (Energy Basel AG) und Energy Luzern (Energy Schweiz AG) sowie die Energy Broadcast AG verbunden.
- 1.3 Die Energy Broadcast AG (nachfolgend «**Energy Broadcast**») verbreitet verschiedene Radiosender, derzeit Vintage Radio, Rockit Radio und Schlager Radio (alle mit der Energy Gruppe und/oder Energy Broadcast aktuell oder künftig verbundenen Radiostationen und/oder Radioprogramme nachfolgend die «**Energy Sender**»; die Energy Gruppe und die Energy Sender nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy**»).
- 1.4 Energy Schweiz bzw. Energy Broadcast betreiben sodann verschiedene Internet-Plattformen, insbesondere derzeit [www.energy.ch](http://www.energy.ch), [www.students.ch](http://www.students.ch), [www.usgang.ch](http://www.usgang.ch), [www.thestudio.energy](http://www.thestudio.energy) (Energy Schweiz) bzw. [www.vintageradio.ch](http://www.vintageradio.ch), [www.rockitradio.ch](http://www.rockitradio.ch), [www.schlagerradio.ch](http://www.schlagerradio.ch), (Energy Broadcast; (nachfolgend alle gemeinsam die «**Energy Plattformen**») sowie diverse Social Media Plattformen, derzeit insbesondere auf Facebook, Instagram und TikTok (nachfolgend alle gemeinsam die «**Social Media Plattformen**»).
- 1.5 Energy Schweiz betreibt, vermarktet, unterstützt und/oder veranstaltet (in eigenem Namen oder im Auftrag der Energy Sender) medienübergreifend und über alle Medienkanäle (insbesondere über die Energy Sender, die Energy Plattformen, die Social Media Plattformen und TV, nachfolgend alle gemeinsam die «**Medienkanäle**») eigene Aktivitäten, Auftritte, Projekte, Websites, Events und/oder solche von Dritten. Energy Schweiz führt (in eigenem Namen oder im Auftrag der Energy Sender) insbesondere auch Events/Veranstaltungen durch (nachstehend «**Veranstaltung**»).

### 2. Geltungsbereich.

- 2.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle von Energy Schweiz durchgeführten Veranstaltungen diese Energy Veranstaltungsbedingungen (die «**Veranstaltungsbedingungen**») und ergänzend die «**Energy Wettbewerbsbedingungen**» sowie die «**Energy AGB**». Die jeweils aktuellen Fassungen all dieser Vertragsbedingungen werden auch auf [www.energy.ch/agb](http://www.energy.ch/agb) veröffentlicht.
- 2.2 Durch die Benutzung der Website [www.energy.ch](http://www.energy.ch) im Hinblick auf den Erwerb oder Gewinn von Tickets für eine Veranstaltung von Energy Schweiz, dem eigentlichen Erwerb von Tickets und/oder mit seinem Besuch der Veranstaltung nimmt jeder User, Wettbewerbsteilnehmer, Käufer oder Veranstaltungsbesucher (gemeinsam der «**Veranstaltungsbesucher**») diese Veranstaltungsbedingungen an.
- 2.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Energy Veranstaltungsbedingungen oder den Energy Wettbewerbsbedingungen (nachfolgend «**Spezialbedingungen**») einerseits und den Energy AGB andererseits gehen die Spezialbedingungen vor.

## B. Ticketbestimmungen.

### 3. Vertrag über den Veranstaltungsbesuch.

- 3.1 Der Veranstaltungsbesucher kauft die Tickets für Veranstaltungen über die Website [www.energy.ch](http://www.energy.ch) oder beim Eintritt (Empfang) der konkreten Veranstaltung oder er gewinnt die Tickets anlässlich der von Energy Schweiz organisierten Wettbewerbe.
- 3.2 Mit dem Erwerb bzw. dem Gewinn von Tickets schliesst der Veranstaltungsbesucher mit Energy Schweiz für die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen einen Vertrag ab.
- 3.3 Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Energy Schweiz dem Veranstaltungsbesucher (i) das Ticket übergeben und/oder zugestellt hat, oder (ii) wenn der Veranstaltungsbesucher das Ticket innert der ihm per SMS oder E-Mail von Energy Schweiz mitgeteilten Reservationsfrist via Login auf [www.energy.ch](http://www.energy.ch) gemäss Vorgaben von Energy Schweiz ausgedruckt hat, oder (iii) wenn Energy Schweiz dem Veranstaltungsbesucher im Einzelfall ohne Ticket Eintritt an die Veranstaltung gewährt. Sofern Energy Schweiz sog. «Mobile-Tickets» anbietet, kommt der Vertrag mit dem Abschluss des Ladevorganges auf das Mobile des Veranstaltungsbesucher gemäss Vorgaben von Energy Schweiz zustande.

### 4. Veranstaltungsbesuch.

- 4.1 Der Veranstaltungsbesucher erhält das Recht zum einmaligen Eintritt (Einwegtickets) und Besuch der Veranstaltung gemäss Ticketaufdruck.
- 4.2 Nummerierte Sitzplätze werden beim Eintritt zur Veranstaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf im Voraus zugewiesene Sitzplätze. Platzierungswünsche (Zusammensitzen) mehrerer Ticketinhaber setzt zwingend den gleichzeitigen Eintritt zur Veranstaltung voraus.

### 5. Gewinn von Tickets.

- 5.1 Der Veranstaltungsbesucher darf bis maximal 2 Tickets für eine Veranstaltung über Wettbewerbe von Energy Schweiz beziehen.
- 5.2 Kostenlose Tickets sind persönlich und dürfen in keiner Art und Weise an Dritte übertragen werden, insbesondere weder verkauft noch verschenkt werden. Der Anspruch auf die gewonnenen Tickets oder einen etwaigen Ersatz kann auch nicht abgetreten werden.
- 5.3 Energy Schweiz teilt dem Veranstaltungsbesucher den Gewinn von Tickets via SMS und/oder E-Mail mit. Der Veranstaltungsbesucher hat das Ticket innert der ihm mitgeteilten Reservationsfrist via Login auf [www.energy.ch](http://www.energy.ch) gemäss Vorgaben von Energy Schweiz auf A4-Papier auszudrucken (sog. Print@home Modus) oder (sofern Energy Schweiz Mobile-Tickets anbietet) auf sein Mobile zu laden.
- 5.4 Gewonnene Tickets verfallen nach unbenutztem Ablauf der dem Veranstaltungsbesucher mitgeteilten Reservationsfrist entschädigungslos und werden von Energy Schweiz neu verlost.
- 5.5 Ausgedruckte Tickets dürfen keinesfalls kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden.
- 5.6 Der Veranstaltungsbesucher hat in keinem Fall einen Anspruch, die Barauszahlung der gewonnenen Tickets zu verlangen.
- 5.7 Ergänzend gelten die «**Energy Wettbewerbsbedingungen**».

### 6. Kauf von Tickets.

- 6.1 Jeder Veranstaltungsbesucher kann je nach Verfügbarkeit bis zu maximal 10 Tickets für sich, Freunde, bzw. Bekannte käuflich erwerben.
- 6.2 Die auf der Website [energy.ch](http://energy.ch) ausgewiesenen Preise für die Tickets verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

- 6.3 Die Rückgabe oder der Umtausch gekaufter Tickets ist ausgeschlossen. Für Bestellfehler des Veranstaltungsbesuchers oder Übermittlungsfehler trägt Energy Schweiz keine Verantwortung.
- 6.4 Die Bezahlung erfolgt ausschliesslich per Kreditkarte (MasterCard, Visa oder Diners). Eine Bezahlung durch Einsenden von Bargeld oder Schecks ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Tickets werden nach erfolgreicher Bezahlung per Kreditkarte entweder an die im Bestellvorgang vom Veranstaltungsbesucher angegebene E-Mail-Adresse geschickt oder via Login auf [www.energy.ch](http://www.energy.ch) zum Ausdruck durch den Veranstaltungsbesucher bereitgestellt. Die Tickets müssen vom Veranstaltungsbesucher auf A4-Papier ausgedruckt und mitgebracht werden (sog. Print@home Modus). Ausgedruckte Tickets dürfen keinesfalls kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden.
- 6.6 Bei Widerspruch zwischen den vom Veranstaltungsbesucher bestellten und den elektronisch zugesandten oder via Login ausgedruckten Tickets ist der Veranstaltungsbesucher verpflichtet, sich innerhalb von 3 Werktagen mit Energy Schweiz in Verbindung zu setzen. Ansonsten gelten die zugesandten Tickets durch den Ticketkäufer als genehmigt. Für Bestellfehler des Veranstaltungsbesuchers oder Übermittlungsfehler übernimmt Energy Schweiz keine Haftung.
- 6.7 Der Veranstaltungsbesucher ist sich bewusst und anerkennt, dass sämtliche über sein Online-Konto abgerufenen Leistungen ihm als Kontoinhaber zugerechnet werden, unabhängig davon, ob die Dienstleistung von ihm oder einer anderen Person abgerufen wurde. Der Veranstaltungsbesucher trifft alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen, um sein Passwort geheim zu halten und einen Gebrauch durch Unbefugte oder einen Missbrauch zu verhindern. Der Veranstaltungsbesucher informiert Energy Schweiz umgehend, wenn er weiss oder den Verdacht hegt, dass sein Passwort unbefugten Dritten zugänglich geworden und/oder Missbrauch betrieben worden ist, damit Energy Schweiz das Online-Konto des Veranstaltungsbesuchers sperren kann.
- 7. Gültigkeit der Tickets.**
- 7.1 Nur über [www.energy.ch](http://www.energy.ch) direkt und innert der mitgeteilten Reservationsfrist bezogene/ausgedruckte oder anlässlich der Veranstaltung bezogene Tickets sind gültig. Das Kopieren, Verändern oder Nachahmen von Tickets ist untersagt. Die Tickets sind nicht übertragbar und vor Feuchtigkeit, Schmutz, Beschädigung sowie mechanischen oder optischen Einwirkungen etc. zu schützen. Der Strichcode auf dem Ticket muss beim Eintritt zur Veranstaltung maschinenlesbar sein und berechtigt zu einem Eintritt.
- 7.2 Die vom Veranstaltungsbesucher ausgedruckten Tickets werden am Eingang zur Veranstaltung elektronisch geprüft. Eine Überprüfung der Berechtigung des Ticketinhabers bleibt vorbehalten.
- 7.3 Energy Schweiz behält sich das Recht vor, zusätzlich zur elektronischen Ticketüberprüfung eine Ausweiskontrolle (Ausweispflicht) vorzunehmen und/oder die Eintretenden zu filmen, um Missbrauch verfolgen zu können. Solche Aufnahmen werden innerhalb eines Arbeitstages nach dem Konzert gelöscht.
- 7.4 Ist der Strichcode auf den Tickets vom elektronischen Zutrittssystem nicht lesbar und die Strichcodenummer nicht entzifferbar, besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung. Wird ein Veranstaltungsbesucher aus diesem Grund abgewiesen, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Der erste Inhaber eines Tickets erhält Einlass zur Veranstaltung, danach wird das Ticket für weitere Zutritte gesperrt.
- 7.5 Sofern das Ticket beim Zutritt nicht eingezogen wird, ist es bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.
- 7.6 Bei Verlust oder Beschädigung des Tickets vor Veranstaltungsbeginn darf der Veranstaltungsbesucher das Ticket erneut ausdrucken, wobei er sich der Regelung gemäss Ziff. 7.7 bewusst ist. Das beschädigte Ticket muss unverzüglich vernichtet werden. Energy Schweiz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das verlorene oder beschädigte Ticket zu sperren. Der Veranstaltungsbesucher ist sich bewusst, dass die Sperrung des verlorenen oder beschädigten Tickets technisch allenfalls nicht möglich ist. Energy Schweiz kann bei kurzfristigen Verlusten/ Beschädigungen unmittelbar vor Veranstaltungen eine allenfalls erforderliche Mitwirkung für die erneute Ausstellung des Tickets aus Zeitgründen ablehnen.
- 7.7 Energy Schweiz bzw. das Zutrittspersonal können den Zutritt zur Veranstaltung verweigern, wenn mehrere Ausdrücke, Vervielfältigungen, Kopien oder Nachahmungen eines Tickets im Umlauf sind und bereits früher einem Inhaber eines Ausdrucks, einer Vervielfältigung, Kopie oder Nachahmung des jeweiligen Tickets Zutritt zur Veranstaltung gewährt wurde. Wird ein Inhaber eines Tickets aus diesem Grund anlässlich der Zugangskontrolle abgewiesen, besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung des Entgelts.
- 7.8 Jeglicher Missbrauch der Tickets ist untersagt und wird von Energy zur Anzeige gebracht. Insbesondere ist jeder Handel mit erworbenen und gewonnenen Tickets bzw. der Weiterverkauf von erworbenen Tickets an Personen ausserhalb des Freundes- bzw. Bekanntenkreises untersagt.
- C. Veranstaltungsbestimmungen.**
- 8. Zutrittsregelungen.**
- 8.1 Das Zutritts- und Besuchsrecht besteht unter der Bedingung, dass der Veranstaltungsbesucher die Zutritts- bzw. Altersvoraussetzungen und/oder andere Zutrittsvoraussetzungen der Veranstaltung erfüllt. Soweit solche weiteren Voraussetzungen bestehen, sind diese im Beschrieb der Veranstaltung auf [www.energy.ch](http://www.energy.ch) oder dem Ticket vermerkt.
- 8.2 Im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19, allfälligen Mutationen oder künftigen, heute noch unbekanntem aber vergleichbaren Viren) gilt sodann insbesondere, dass der Zutritt ab 12 Jahren bis auf weiteres (und vorbehältlich allfälliger Erleichterungen und/oder Verschärfungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere das BAG) nur mit einem COVID-Zertifikat für geimpfte, getestete und genesene Personen (GGG) sowie unter Vorweisen eines offiziellen Lichtbildausweises (z.B. ID, Pass, Führerschein) erlaubt ist. Energy Schweiz behält sich insbesondere vor, bei entsprechenden behördlichen Empfehlungen auch bei vollständig erfolgter Impfung das Vorweisen eines aktuellen Tests (PCR oder Schnelltest) zu verlangen. Entsprechende Vorgaben werden rechtzeitig vor der Veranstaltung von Energy Schweiz kommuniziert bzw. veröffentlicht. Der Veranstalter hat kein Anrecht auf eine Rückerstattung des Ticketpreises, wenn er die jeweils aktuellen Coronavirus-Zutrittsbedingungen nicht erfüllen kann. Sämtliche mit der Erfüllung der Coronavirus-Zutrittsbedingungen anfallenden Kosten (z.B. Test- oder Impfungskosten) gehen zulasten des Veranstaltungsbesuchers.

## 9. Sicherheitsvorkehrungen vor und während der Veranstaltung.

- 9.1 Energy Schweiz, ihr Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder andere Hilfspersonen von Energy Schweiz vor Ort (nachstehend gemeinsam «**Ordnungsdienste**») führen an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang des Veranstaltungsareals während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Der Veranstaltungsbesucher ist verpflichtet, die nachfolgend genannten Sicherheitsvorschriften und sämtliche weiteren Weisungen der Ordnungsdienste oder der Polizei vor Ort sowie Schutzkonzepte im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19, allfälligen Mutationen oder heute noch unbekanntem, aber vergleichbaren Viren) (nachstehend alle gemeinsam «**Sicherheitsvorschriften**») zu beachten bzw. zu befolgen.
- Das Mitbringen von Glaswaren, Alu-, Blech- und Spraydosen, bengalischen Fackeln, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen aller Art ist generell untersagt.
  - Foto-, Film-, Digital- und Videokameras mit auswechselbarem Objektiv, Audio-Aufnahmegeräte bzw. Abspielgeräte (mit Lautsprechern) Selfie-Sticks/GoPro-Halterungen/Teleskopstäbe/Stative länger als 25 cm sowie Musikinstrumente und Megafone sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht zugelassen.
  - Audio- und Videoaufnahmen der an der Veranstaltung auftretenden Acts sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch mit dem Mobile ist grundsätzlich möglich.
- 9.2 Energy Schweiz, das Sicherheitspersonal oder andere Hilfspersonen sind berechtigt, dem Veranstaltungsbesucher den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern oder den Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung von der Veranstaltung auszuschliessen, wenn der Veranstaltungsbesucher die Zutrittsvoraussetzungen, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Altersgrenzen nicht erfüllt oder wenn der Veranstaltungsbesucher den Sicherheitsvorschriften trotz Abmahnung durch die Ordnungsdienste nicht nachkommt.
- 9.3 Für die Durchführung der Veranstaltung können Behörden oder Energy Schweiz zusätzliche Schutz- und/oder Hygienemassnahmen (z.B. Maskenpflicht, Abstandspflicht, Pflicht zur Hinterlassung von Kontaktdaten etc.) anordnen, welche strikt zu befolgen sind. Nichteinhaltung hat den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge.

## 10. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung bzw. Änderung des Veranstaltungsortes.

- 10.1 Energy behält sich vor, jede Veranstaltung ohne Angabe von Gründen absagen oder verschieben zu können.
- 10.2 Wird eine Veranstaltung oder der Veranstaltungsort verschoben, gilt das Ticket unabhängig von den Verschiebungsgründen für das Verschiebungsdatum respektive den neuen Veranstaltungsort. Die Rückgabe oder der Umtausch des Tickets sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3 Eine Absage der gesamten Veranstaltung (nachstehend jeweils die «Absage») kann insbesondere auch in Fällen höherer Gewalt oder Handlungen Dritter, wie z.B. ein gravierender Unfall / Todesfall eines Acts oder eines anderen Teilnehmers, Absagen seitens der Location, Gewalttätigkeiten etc. erfolgen.
- 10.4 Unter höhere Gewalt fällt insbesondere auch eine Absage infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 (ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits stattgefunden oder möglicherweise noch stattfindenden weiteren Ausbreitungswellen und unabhängig deren Vorhersehbarkeit) oder infolge einer ähnlichen künftigen

Krankheitswelle (Epidemie und/oder Pandemie). Als relevante Auswirkungen solcher Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere

- ein behördlich angeordnetes Verbot der Veranstaltung;
  - eine behördlich angeordnete Einschränkung oder Modifikation gegenüber dem geplanten Veranstaltungskonzept, insbesondere eine Limitierung der Zuschauerzahlen, wobei es im freien Ermessen von Energy Schweiz liegt, ob solche Einschränkungen oder Modifikationen zur Absage oder Durchführung im verkleinerten oder modifizierten Rahmen führt;
  - eine behördliche Empfehlung zur Absage oder Einschränkung bzw. Modifikation der Veranstaltung;
  - eine bis 20 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung bestehende Unsicherheit darüber, ob die Veranstaltung (wie geplant oder in verkleinerter/modifizierter Form) durchgeführt werden kann oder ob noch ein behördliches Verbot, eine behördliche Einschränkung oder eine behördliche Empfehlung erlassen werden könnte.
- 10.5 Im Falle einer Absage hat der Veranstaltungsbesucher keinen Anspruch darauf, dass eine Ersatzveranstaltung am gleichen oder an einem andern Datum stattfindet. Der Umtausch der Tickets der abgesagten Veranstaltung gegen Tickets einer anderen Veranstaltung von Energy ist ausgeschlossen.
- 10.6 Im Falle einer Absage einer Veranstaltung erstattet Energy Schweiz den Preis des Tickets inklusive einer allfällig erhobenen Bearbeitungsgebühr zurück. Die Rückerstattung des Entgelts erfolgt automatisch an den Ticketkäufer mittels Gutschrift auf die anlässlich des Bestellvorganges angegebene Kreditkarte. Kostenlos erhaltene Tickets verfallen in diesem Fall ohne weiteres.
- 10.7 Im Falle behördlich vorgegebener und von Energy Schweiz umgesetzter Modifikationen (z.B. Umwandlung von Stehplätzen in Sitzplätze, Limitierung der Anzahl Zuschauer) ist Energy Schweiz berechtigt, Preiserhöhungen auch auf bereits verkauften Tickets durchzuführen. Bei Ablehnung der Bezahlung des Aufpreises durch den Veranstaltungsbesucher gelangen die Rückerstattungsregelung gemäss Ziffer 10.6 zur Anwendung.
- 10.8 Open-Air-Veranstaltungen werden ohne ausdrückliche gegenteilige Kommunikation von Energy Schweiz vor Veranstaltungsbeginn grundsätzlich bei jeder Witterung durchgeführt. Schlechte Wetterverhältnisse berechtigen nicht zur Rückgabe oder zum Umtausch des Tickets.

## 11. Haftungsausschluss.

- 11.1 **Energy Schweiz schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Sach-, Personen- oder sonstige Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung oder Absage der Veranstaltung ausdrücklich aus.**
- 11.2 **Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Energy Schweiz schliesst im gesetzlich zulässigen Umfang jede Haftung für sämtliche Schäden aus, die der Veranstaltungsbesucher vor, während oder nach dem Besuch der Veranstaltung erleidet. Dies gilt ausdrücklich auch für eine allfällige Infizierung mit dem Coronavirus (Covid-19) oder einer Mutation davon oder ähnlichen, heute noch unbekanntem aber vergleichbaren Viren.**

## 12. Datenschutz/Fotos.

- 12.1 Energy Schweiz benötigt zur reibungslosen Durchführung des Ticketvertriebs Basisinformationen wie Namen, Adresse, Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse des Veranstaltungsbesuchers («**Kundendaten**»). Energy Schweiz

bearbeitet Kundendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Energy Schweiz bearbeitet, verwendet und speichert die Kundendaten, wenn und soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen und insbesondere zur Durchführung des Ticketvertriebs, zur Wahrung der technischen Betriebssicherheit, zur Bereitstellung und zum Unterhalt der Website und zu Rechnungsstellung und Inkasso erforderlich oder nützlich ist.

- 12.2 Im Übrigen gelten die **«Energy Datenschutzbestimmungen»**.
- 12.3 Auf Veranstaltungen von Energy Schweiz ist es möglich, dass der Veranstaltungsbesucher gefilmt oder fotografiert wird. Mit dem Besuch einer Veranstaltung von Energy Schweiz erklärt sich der Veranstaltungsbesucher ausdrücklich damit einverstanden, dass er aufgenommen oder fotografiert werden kann und solche Aufnahmen/Fotos für die Ausstrahlung im TV, im Internet oder in anderen Medien im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung und für Kommunikationszwecke verwendet werden dürfen.

#### **D. Schlussbestimmungen.**

##### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die in ihrem Regelungsgehalt dem von Energy Schweiz gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

##### **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 14.1 **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Veranstaltungsbedingungen, einem Besuch der Veranstaltung sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften mit Energy Schweiz und/oder den Energy Sendern ist am Sitz der Energy Schweiz AG. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.**
- 14.2 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.

Zürich, im November 2021